Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1827 (neu)

29. 05. 78

Sachgebiet 700

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht betr. Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland, Kanada und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland über die Durchführung von Manövern und anderen Übungen im Raum Soltau-Lüneburg (Soltau-Lüneburg-Abkommen) vom 3. August 1959

I.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 50. Sitzung am 20. Oktober 1977 dem letzten Bericht der Bundesregierung vom 5. April 1977 über die Auswirkungen des Soltau-Lüneburg-Abkommens vom 3. August 1959 (Drucksache 8/262) zur Kenntnis genommen und gemäß dem Antrag des Innenausschusses vom 28. September 1977 (Drucksache 8/961) die Bundesregierung ersucht, die bisherigen Anstrengungen zur Verbesserung der Lage der Bevölkerung in diesem Gebiet (vgl. beigefügte Karte des Übungsgebietes) nachdrücklich fortzusetzen und bis zum 1. April 1978 ergänzend zu berichten.

Die Bundesregierung hat in der Zwischenzeit Gespräche auf höchster Ebene mit der britischen Regierung geführt. Bundeskanzler Schmidt hat das Thema in einem Gespräch mit Premierminister Callaghan angesprochen. Staatsminister Dr. von Dohnanyi hat sich in Gesprächen mit dem britischen Verteidigungsminister Mulley und Minister Judd vom Foreign Office um zufriedenstellende Lösungen bemüht. Ferner haben Gespräche mit Vertretern des Landes Niedersachsen, der betroffenen Landkreise und der Bürgerinitiative Soderstorf stattgefunden, an denen Bundestagsabgeordnete aus dem Gebiet Soltau-Lüneburg teilgenommen haben. Diese Gespräche waren Anfang April noch nicht abgeschlossen. Auf Bitte der Bundesregierung wurde daher die ursprüngliche Frist zur Vorlage des Berichtes auf 1. April 1978 durch Beschluß des Innenausschusses verlängert. Inzwischen haben die Bemühungen der Bundesregierung zu einem Verhandlungsstand geführt, der die Erstellung des Berichtes möglich macht.

II.

Die Anstrengungen der Bundesregierung im letzten halben Jahr haben zu den folgenden Verbesserungen der Lage der Bevölkerung geführt:

— Der Haushaltsansatz zum Ausgleich von Härten ist für das Jahr 1978 von 500 000 DM auf 800 000 DM erhöht worden. Für 1979 erwägt die Bundesregierung, hierfür den Betrag von 1 000 000 DM aus Bundesmitteln bereitzustellen (Punkt 2 e des Bundestagsbeschlusses).

— Die Planungen für den Bau der Umgehungsstraße Soderstorf/Schwindebeck konnten während der letzten Wochen so weit vorangetrieben werden, daß der Bauauftrag in diesem Jahr erteilt werken kann, sofern von den Betroffenen keine Einwendungen erhoben werden. Für das Straßenbauvorhaben wird der Bund zusätzliche Mittel zur Verfügung stellen.

  Bis zur Vollendung der Umgehungsstraße soll Soderstorf auf vorläufigen Behelfswegen, die entsprechend ausgeschildert werden, umfahren werden. Als Zwischenlösung für die Gemeinde Schwindebeck hat die britische Armee angeboten, eine Behelfsbrücke für den Südosten von Schwindebeck zur Verfügung zu stellen, falls die örtlichen Behörden die Zugänge bereitstellen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Damit werden die bisherigen Bemühungen der Bundesregierung um den Ausbau panzerfester Wege und Straßen sowie von Umgehungsstraßen im Soltau/Lüneburg-Gebiet mit Nachdruck weitergeführt. Bis Ende 1977 sind mit Bundeszuschüssen von rund 81,3 Millionen DM

27,1 km Landstraßen

116,6 km Kreisstraßen

65,3 km Gemeindestraßen,

insgesamt also 209 km Straßen und Wege verstärkt ausgebaut worden. Dabei sind die Orte Behringen, Bispingen, Hützel und Evendorf umfahren und damit weitgehend vom Panzerverkehr entlastet worden. Für 1978 sind für bereits eingeleitete Baumaßnahmen Bundesmittel in Höhe von rund 3,5 Millionen DM zur Verfügung gestellt. Damit ist die Fortsetzung der Straßenbautätigkeit auch für das Jahr 1978 gesichert (Punkt 2 f).

— In der Frage der Sommerpause hat die britische Regierung in den bisherigen Verhandlungen zugestanden, daß die übende Truppe über die bestehende Regelung hinaus für zwei weitere Wochen die nicht abgeernteten Felder nicht betritt und nicht befährt.

Über die Einführung einer generellen Sommerpause konnte eine Einigung bislang nicht erzielt werden. Die britische Regierung hat hier auf die Nachteile hingewiesen, die eine generelle Sommerpause für den Ausbildungsstand der britischen Truppen bedeuten würde, zugleich jedoch zugesagt, die Frage erneut zu prüfen und mit der Bundesregierung zu verhandeln. Die Bundesregierung wird sich weiterhin bemühen, diese Verhandlungen zu einem zufriedenstellenden Ergebnis zu führen (Punkt 2 h).

— In der Frage der Standortwahl der Biwakplätze hat die Bundesregierung vorgeschlagen, die Lager B 43 A, B 43 B und B 46 in eine Rote Fläche zu verlegen. Die britische Regierung hat sich zur Erörterung dieses Problems in dem nach Artikel 5 des Abkommens gebildeten Ständigen Ausschuß bereiterklärt und zugesagt, konkrete Alternativvorschläge des Regierungspräsidenten in Lüneburg sehr sorgfältig zu prüfen.

Die Biwakplätze wurden im Herbst 1977 in einer systematischen Reinigungsaktion durch die übenden britischen Truppen gesäubert. Jede britische Einheit, die das Übungsgebiet benutzt, ist verpflichtet, einen bestimmten Teil des Gebietes zu reinigen. In Zukunft wird die Reinigung durch eigens hierzu bestimmtes Personal überwacht, um so zu gewährleisten, daß die Säuberungsvorschriften eingehalten werden (Punkt 2 i).

— Individuelle Klagen über das Verhalten der britischen Truppen werden von dem Ständigen Ausschuß (Artikel 5 Abs. 3 a des Soltau-Lüneburg-Abkommens) untersucht. Um eine zufriedenstellende Arbeit dieses Ausschusses sicherzustellen, sind mit der britischen Seite regelmäßige Sitzungen des örtlichen Unterausschusses vereinbart worden. Der Unterausschuß hat sich seitdem (September 1977) dreimal getroffen. Die Maßnahmen, die nach jeder behandelten Beschwerde getroffen werden, werden schriftlich niedergelegt.

Darüber hinaus ist die Bundesregierung allen Beschwerden und Eingaben, die aus der Bevölkerung an sie herangetragen worden sind, nachgegangen. Sie wird dies auch in Zukunft tun und ist bemüht, durch Einzelaufklärung und Gespräche mit britischen Einheiten nicht vertragsgemäßes Verhalten abzustellen und vermeidbare Belästigungen zu verhindern.

III.

Zu den Punkten 2 b, c, d und g des Beschlusses des Deutschen Bundestages gibt die Bundesregierung folgende Stellungnahme ab:

— **Ausgleich wirtschaftlicher Beeinträchtigungen**

Punkt 2 b: Der Ausgleich wirtschaftlicher Beeinträchtigungen in bestimmten Gebieten ist grundsätzlich Aufgabe der Länder. Zuständig für Förderungsmaßnahmen ist daher in erster Linie das Land Niedersachsen. Der Bund beteiligt sich vor allem an der Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur durch Förderung nach Artikel 91 a GG und wird dies in Zukunft weiter tun.

— **Wirtschaftliche Förderung nach dem Zonenrandförderungsgesetz**

Punkt 2 c: Teile des alten Landkreises Lüneburg zählen zum Zonenrandgebiet im Sinne des Zonenrandförderungsgesetzes und werden hiernach gefördert.

Durch die Kombination beider Förderungsmöglichkeiten (Artikel 91 a GG und Zonenrandförderungsgesetz) kann der Region unter entscheidender Beteiligung des Bundes wirksam geholfen werden.

Eine darüber hinausgehende Konzeption der Gesamtförderung müßte diese Tatsachen in Rechnung stellen.

— **Härteausgleichsmaßnahmen**

Punkt 2 d: Der Regierungspräsident in Lüneburg hat im Einvernehmen mit dem Landkreis Soltau-Fallingbostel und Lüneburg ein Programm (Projektliste) für Härteausgleichsmaßnahmen erstellt, das einen Zeitraum von ca. zwei Jahren umfassen wird. Die Projektliste hat vorläufigen Charakter; sie kann gegebenenfalls noch durch weitere Maßnahmen ergänzt werden. Die Liste sieht in erster Linie Maßnahmen zur Verstärkung des Feuerschutzes im Raume Soltau/Lüneburg vor.

Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministers des Auswärtigen — 514-554.71/1 — vom 24. Mai 1978.

Die Bundesregierung wird nach Vorliegen der erforderlichen Einzelanträge alsbald über die Gewährung von Bundeszuschüssen aus Härteausgleichsmitteln entscheiden.

Da noch in dem letzten Bericht wegen des beschränkten Umfanges der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel von der Aufstellung eines Programms abgesehen werden mußte, konnte hier eine wesentliche Verbesserung erzielt werden.

— **Eigenbeteiligung finanzschwacher Gemeinden**

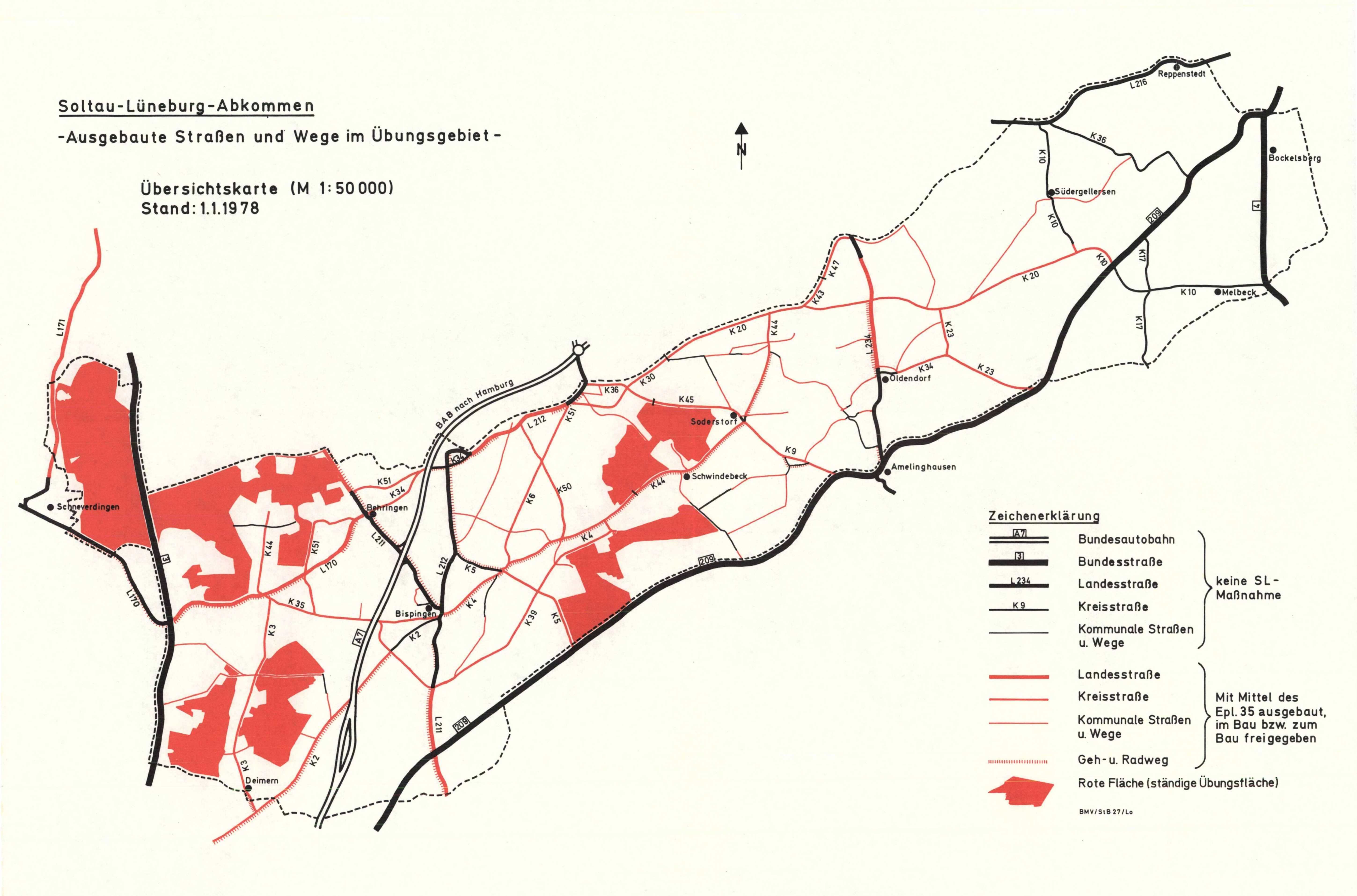
Punkt 2 g: Die gesetzliche Regelung für Fälle dieser Art geht davon aus, daß der Bund dem Träger der Straßenbaulast nur die notwendigen Mehrkosten des für den Militärverkehr erforderlichen Ausbaus zu erstatten hat (vgl. Artikel 23 des Gesetzes zum NATO-Truppenstatut). Eine Eigenbeteiligung der Gemeinden an Straßenbaumaßnahmen ist bisher nur insoweit gefordert worden, als dies zum Ausgleich der mit dem Ausbau für sie verbundenen Vorteile zwingend geboten war.

Soweit es vertretbar erschien, insbesondere beim Ausbau der sog. roten und blauen Straßen, hat der Bund die Kosten in vollem Umfang übernommen. Dies war bei 19 von insgesamt 56 Baumaßnahmen der Fall. In 33 Fällen wurde eine pauschal angesetzte Eigenbeteiligung von nur 10 v. H. gefordert, und lediglich in einem Fall belief sich die Eigenbeteiligung auf mehr als 10 v. H. Bei drei Baumaßnahmen übernahmen von vornherein die Landkreise einen Eigenanteil von 20 bis 30 v. H., wobei jeweils noch für 10 bzw. 20 v. H. ein Bundesdarlehen gewährt wurde. Keine der für notwendig erachteten Baumaßnahmen ist deshalb bislang daran gescheitert, daß die geforderte Eigenbeteiligung nicht erbracht werden konnte.

Die Bundesregierung wird auch in Zukunft bemüht sein, keine notwendige Ausbaumaßnahme an der Forderung einer Eigenbeteiligung scheitern zu lassen. Sie wird erforderlichenfalls im Benehmen mit der zuständigen Landesbehörde in jedem Einzelfalle prüfen, ob und in welcher Weise finanzschwachen Gemeinden geholfen werden kann.

IV.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die von ihr im letzten Halbjahr unternommenen Schritte dazu beigetragen haben und in naher Zukunft weiter dazu beitragen werden, die Lebensbedingungen der Bewohner des Gebietes Soltau/Lüneburg zu verbessern. Sie ist sich bewußt, daß weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Lage der Bevölkerung erforderlich sind. Sie wird daher ihre Bemühungen um eine zufriedenstellende Lösung in denjenigen Punkten, deren Klärung noch offensteht, mit Nachdruck fortsetzen. Bei all diesen Schritten hat sie freilich auch zu berücksichtigen, daß die Stationierung von Streitkräften der Bündnispartner im Bundesgebiet für die gemeinsame Sicherheit unentbehrlich ist, und daß diesen Streitkräften angemessene Übungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen müssen.



Soltau-Lüneburg-Abkommen
-Ausgebaute Straßen und Wege im Übungsgebiet-
Übersichtskarte (M 1:50 000)
Stand: 1.1.1978
N
Reppenstedt
L216
K36
K10
Bockelsberg
Südergellersen
209
4
K17
K10
K20
Melbeck
K47
K43
K23
L234
K44
K20
K34
Oldendorf
K23
K30
K36
K45
Soderstorf
K9
Amelinghausen
Schwindebeck
K44
BAB nach Hamburg
L212
K51
K34
K51
K34
Behringen
K50
K6
K4
Schneverdingen
L171
3
K44
K51
L170
L211
L212
K5
L170
K35
Bispingen
K4
K39
K5
209
K3
A7
K2
L211
209
K3
Deimern
K2
Zeichenerklärung
A7 Bundesautobahn
3 Bundesstraße
L 234 Landesstraße
K 9 Kreisstraße
Kommunale Straßen u. Wege
keine SL-Maßnahme
Landesstraße
Kreisstraße
Kommunale Straßen u. Wege
Geh- u. Radweg
Mit Mittel des Epl. 35 ausgebaut, im Bau bzw. zum Bau freigegeben
Rote Fläche (ständige Übungsfläche)
BMV/StB 27/Lo